

Pfarreibücher: Namensrecht und Bürgerrecht

Richtlinien

Ab dem 1. Januar 2013 gelten für das Zivilgesetzbuch (Name und Bürgerrecht) die von der Bundesversammlung beschlossenen Änderungen vom 30. September 2011. Dies wird Einträge in den Pfarreibüchern beeinflussen. Darum werden die folgenden Richtlinien erlassen.

Das neue Namensrecht in Kürze

Grundsatz Jeder¹ behält grundsätzlich den Ledignamen für sein ganzes Leben.

Heirat Brautleute können gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Familiennamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen (Art. 160.2).

Wer seinen Familiennamen geändert hat, kann als Witwer (Art. 30a) oder als Geschiedener (Art. 119) jederzeit vor dem Zivilstandsamt erklären, dass er wieder den Ledignamen tragen will.

Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom 30. Sept. 2011 seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Art. 8a).

Kinder Behalten Brautleute ihren Ledignamen, so bestimmen sie bei der Eheschliessung, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 160.3; Art. 270.1).

Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt (Art. 270.2).

Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270.3).

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a.1).

Überträgt die Kindsschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a.2).

Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird (Art. 270a.3).

Wer von Art. 8a (vgl. oben) Gebrauch macht, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts erklären, dass das Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung nach Art. 8a abgegeben hat (Art. 13d.1). Dies gilt sinngemäss auch für Art. 270a.2 bzw. 3 (Art. 13d.2).

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b).

¹ Um der Lesbarkeit willen wird nur die männliche Form geschrieben.

Das neue Bürgerrecht in Kürze

Grundsatz Jeder behält grundsätzlich das Bürgerrecht für sein ganzes Leben.

Heirat Jeder Ehegatte behält sein Kantons- u. Gemeindebürgerrecht (Art. 161).

Kinder Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271.1). Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 4 Abs. 2 - 4).
Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen (Art. 271.2).
Das minderjährige Kind erhält anstelle seines bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts dasjenige des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt (Art. 267a.1).
Adoptiert ein Ehegatte das minderjährige Kind des andern, so hat dieses das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 267a.2).

Bestimmungen für Einträge bzw. Änderungen in Pfarreibüchern

Grundsätzliches

1. Kein Eintrag in den Pfarreibüchern darf gelöscht, durchgestrichen oder überklebt werden.
2. Namensänderungen in Pfarreibüchern dürfen nur unter Vorweisung des zivilstandsamtlichen Vollzugs eingetragen werden. Der neue Name wird unter dem bisherigen Namen eingetragen und mit dem Vermerk versehen: (*Änderung am ...*); der neue Heimatort (Bürgerrecht) wird unter dem bisherigen Heimatort eingetragen und mit dem Vermerk versehen: (*Änderung am: ...*).
3. Es ist Aufgabe der Pfarrämter, Meldungen an andere Pfarrämter zu machen und fehlende Informationen einzuholen.
4. Vollzogene Änderungen im Taufbuch müssen dem Pfarramt, das informiert hat, bestätigt werden.
5. Neueinträge unter Name bzw. Heimatort sind so zu schreiben, dass spätere Änderungen noch eingetragen werden können.

Einzelbestimmungen

1. Der Eintrag in das Taufbuch wird nach den Angaben der Eltern (Taufanmeldung) gemacht. Handelt es sich nicht um eine Säuglingstaufe, ist nach einem allfälligen Namenswechsel zu fragen.
2. Der Eintrag in das Erstkommunionbuch erfolgt gemäss Taufschein und nach Angaben der Eltern (Anmeldung); gegebenenfalls in der Pfarreikartei oder bei der Einwohnerkontrolle prüfen.

3. Der Eintrag in das Firmbuch erfolgt gemäss Taufschein und nach den Angaben der Eltern bzw. der Jugendlichen (Anmeldung); gegebenenfalls in der Pfarreikartei oder bei der Einwohnerkontrolle prüfen. Die Anmeldeformulare sind zu ergänzen mit der Zeile: *Bei vollzogener Namensänderung, früherer Name ...*
4. In den Ehedokumenten ist unter Name gegebenenfalls auch ein früherer Name mit dem Vermerk (*früher:...*) einzutragen. Unter der Rubrik *Adresse* auf der ersten Seite unten sind von den Brautleuten Vor- und Nachnamen nach der Eheschliessung einzutragen. Im Zusammenhang mit Ehedokumenten, wo Namens- oder Bürgerrechtsänderungen vorkommen, ist die zivilstandsamtliche Bescheinigung beizubringen.
5. Beim Erstellen von Taufbuchauszügen steht der aktuelle Name an erster Stelle; bei einem Namenswechsel steht der frühere Name dahinter oder darunter mit dem Vermerk (*früherer Name...*). Analoges gilt für das Bürgerrecht.
6. Eine Namensänderung ist durch das Pfarramt, dem die Änderung bekannt gegeben wird, dem Pfarramt, wo die Taufe bzw. ein Konfessionswechsel stattfand (Ersteintrag), mitzuteilen.
7. Im alphabetischen Namensregister des Taufbuches ist der neue Name einzutragen.
8. Im Namensregister ist vorzusehen, dass spätere Einträge dazu kommen können.

Solothurn, 30. November 2012
Gez. Markus Thürig, Generalvikar